

der Schulgemeinden betreffenden Gesetze in §. 3 und 4 unterlegt und das von ihr, wie von der geehrten Kammer gut geheißen und angenommen worden ist, bezüglich des vorliegenden Entwurfs verlassen werden soll, zumal eine Uebereinstimmung in Grundsätzen von Gesetzen, welche in so naher Beziehung stehen, wie die Vorlage zu dem erwähnten Gesetze, die Schulgemeindevvertretung betreffend, nur die nöthige und wünschenswerthe Einheit der Gesetzgebung zu fördern, geeignet ist. Dazu kommt noch, was die practische Seite der Sache ist, daß, wenn

zu B.

der Ansicht der ersten Kammer nachgegangen wird, eine Verschleifung und Verschleppung des Geschäftsganges die unausbleibliche Folge sein dürfte. Werden nämlich die zur Verhandlung und Beschlußfassung vorliegenden Gegenstände von jeder einzelnen Repräsentation abgesondert und für sich behandelt und entschieden, so vermehrt diese an und für sich weitläufige Maaßregel die Arbeit der Behörden und die Verläge derselben, hindert in vielen Fällen die Ausgleichung und Vermittelung verschiedenartiger Ansichten unter den Betheiligten, und schiebt das, was vielleicht durch eine kurze mündliche Besprechung unter ihnen beseitigt worden wäre, entweder auf die lange Bank wiederholter Communicationen, wiederholter Zusammenberufungen der einzelnen Vertretungen, oder sofern dieser Weg nicht gewählt würde, sogleich den Behörden zur Entscheidung zu, um so mehr, als nach der Ansicht der ersten Kammer

zu C.

nicht die Stimmenmehrheit maßgebend sein, sondern bei erfolgten Widersprüchen wider die von Einigen beabsichtigte, im Kirchenwesen zu treffende Einrichtung oder Veränderung, oder in Fällen, wo Zusammenstimmende auf eine Beitragsleistung der Widersprechenden bestehen, auf Anrufen des einen oder des andern Theils, entweder die Kircheninspection oder bezüglich die höhere Behörde entscheiden soll. Dadurch aber, glaubt die Majorität der Deputationsmitglieder, wird die Selbstständigkeit der Gemeinde nicht gefördert und hält deshalb in diesem Punkte den Gesetzentwurf vorzüglicher, welcher die Entscheidung in die Hände der Bestandtheile der Kirchenvertretung selbst legt, und nur, damit nicht das Sonderinteresse des Einzelnen durch den Beschluß der Mehrheit gefährdet werde, den einzelnen Gemeindevetretern und Grundstücksbesitzern wider einen solchen Beschluß das Recht der Berufung auf Entscheidung der Kircheninspection oder der vorgesezten Consistorialbehörde zugestehet. Der Gesetzentwurf erreicht dadurch dasselbe, was der Beschluß der ersten Kammer will, den Zweck, daß nicht das Interesse des Einzelnen durch die Mehrzahl unterdrückt werde, vermeidet aber zugleich in den vorangegebenen Fällen das allzuhäufige Eingreifen der Behörde in Angelegenheiten, welche von den einzelnen Gemeindevetretern und Grundstücksbesitzern füglich allein abgethan werden können, und erzielt dadurch zugleich einen raschern Geschäftsgang, nebst Ersparung von Arbeiten, unter deren Last jetzt ohnehin schon viele Behörden beinahe erliegen. Zu Allen diesen tritt noch der Umstand, daß auch nach der zeitherigen Einrichtung die Entscheidung nach Stimmenmehrheit stattfand, ohne daß sich die in der jenseitigen Kammer dagegen angeregte Besorgniß, es werde hierdurch der Wille der an Zahl kleineren Gemeinde durch die Abstimmung der in größerer Anzahl vertretenen unterdrückt, als begründet sich ergeben hätte.

Dies sind die Gründe, welche die Mehrzahl der Deputation bestimmt, nicht den sub b. und d. angegebenen Grundsätzen und Ansichten der ersten Kammer, sondern denen des Gesetzentwurfs ihre Zustimmung zu ertheilen, wogegen die Minorität

ihre abweichende Ansicht in dem beigedruckten Separatvoto entwickelt hat.

Anlangend

5.

den Fall, wo sich Mitglieder in der Gemeindevvertretung befinden, welche dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse nicht angehören, so hat darüber der Entwurf das Princip aufgestellt, daß solche von der Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche ausgeschlossen sein sollen (vergl. §. 3 des Entwurfs). Dagegen läßt der Entwurf den Fall unberührt, wenn die einer fremden Confession Angehörigen als Besitzer einzelner, durch keine Organe einer politischen Gemeinde vertretenen Grundstücke concurriren, hinsichtlich welcher letzteren sie ein Interesse an den Erklärungen und Beschlüssen der Vertreter der Kirchengemeinden haben.

Um nun auch diesen Fall zu treffen, ist in der ersten Kammer dem diese Fälle begreifenden Hauptgrundsatz folgende Fassung gegeben worden:

unter e. Mitglieder der Gemeindevvertretungen, welche einer andern, als der evangelisch-lutherischen Confession angehören, können an der Berathung und Beschlußfassung über kirchliche Fragen nicht Theil nehmen. Dagegen sind die einer fremden Confession zugehörigen Besitzer einzelner, durch keine Organe einer politischen Gemeinde vertretenen Grundstücke alsdann zu Abgabe ihrer Erklärung berechtigt, wenn pecuniäre Interessen einschlagen.

Kann nun auch die unterzeichnete Deputation diesem Grundsatz ihre Zustimmung nicht versagen, so kann sie in ihrer Majorität sich doch nicht allenthalben für den Hauptbeschluß der ersten Kammer erklären.

Geht dieser nämlich, wie oben bemerkt ist, dahin:

den in Rede stehenden Gesetzentwurf abzulehnen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, baldthunlichst den Ständen einen andern mit den oben unter a, b, c, d, e entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzentwurf „über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen“ vorzulegen,

so findet sie nach dem bisher Gesagten diesen Beschluß nur insofern gerechtfertigt, als der Gesetzentwurf mit den in der ersten Kammer aufgestellten und von der unterzeichneten Deputation getheilten Ansichten und Grundsätzen unter a, c und e nicht, oder was den letztern Punkt betrifft, nicht vollständig übereinstimmt.

In Folge dieser Betrachtung sieht sich die Deputation veranlaßt, ihrer Kammer anzuzurufen:

der ersten Kammer darin und insoweit beizutreten, daß sie den in Rede stehenden Gesetzentwurf ablehnen und die hohe Staatsregierung ersuchen wolle, einen andern, mit den oben unter a, c, e entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand vorzulegen.

Indem hierbei nur noch zu bemerken ist, daß, um jede in ihrer Erörterung am gegenwärtigen Orte unfruchtbare Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Existenz von Kirchengemeinden zu vermeiden, absichtlich die Bezeichnung des anderweit vorzulegenden Gesetzentwurfs in der Allgemeinheit gehalten und daher die in dem Beschlusse der ersten Kammer gewählte Benennung des Gesetzes vermieden worden ist, stellt die Majorität der